

# Satzung des Feuerschiff – Verein ELBE 1 von 2001 e.V.

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:

**Feuerschiff – Verein ELBE 1 von 2001 e.V.**

2. Sitz des Vereins ist Cuxhaven
3. Der Verein ist unter der Geschäftsnummer 6 VR 712 beim Amtsgericht Cuxhaven ins Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 – Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist, das Museums-Feuerschiff „ELBE 1“ als Kulturdenkmal zu erhalten. Dies soll in Kooperation mit der Stadt Cuxhaven erfolgen, solange sie Eigentümerin des Feuerschiffs ist. Mit der Stadt Cuxhaven ist eine entsprechende Vereinbarung geschlossen worden, die auch ein künftiges Nutzungskonzept beinhaltet.
3. Der Verein befasst sich darüber hinaus mit der Wahrung der 172-jährigen Geschichte der bemannten ELBE 1 Feuerschiffe und ihren ehemaligen Besatzungen. Er unterstützt das Sammeln oder Erwerben diesbezüglichen Materials ideell und sammelt solches auch selbst.
4. Der Verein hält das Schiff fahrbereit und sorgt für die gesamte Instandhaltung des Schiffes. Hierzu sind sämtliche erwirtschafteten Überschüsse einzusetzen.
5. Es liegt nicht im Wesen und Interesse des Vereins Gewinne zu erzielen.

## **§ 3 – Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die finanziellen Grundlagen sind:
  - a) die Beiträge seiner Mitglieder,
  - b) die Einnahmen aus dem vom Verein durchzuführenden Museumsbetrieb, Fahrten und Veranstaltungen
  - c) Spenden, Fördergelder
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil in ihrer Eigenschaft als Mitglieder
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Mindesteintrittsalter soll das vollendete 15. Lebensjahr sein.
2. Juristische Personen und ein rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Nach Aufnahme und Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird dem Mitglied eine Mitgliedsbescheinigung ausgestellt. Künftige – für ein Jahr gültige – Mitglieds-Ausweise erhalten alle Mitglieder jährlich mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Ausweise sind nicht übertragbar und berechtigen nur das Mitglied zur kostenfreien Besichtigung des Feuerschiffes während der Öffnungszeiten. Der Ausweis ist bei Austritt, Ausschluss oder Streichung an den Verein zurückzugeben.
6.
  - a) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und von der Mitgliederversammlung von dieser zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
  - b) Vorstandsmitglieder mit außerordentlichen Verdiensten in der Vereinsführung können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Ehrenämter zu a) und b) unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung, ausgenommen Fälle von vereinsschädigenden oder ehrenrührigen Verhalten. Die Beschlüsse hierzu werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit im Verein und an Bord des Feuerschiffes aufgefordert. Das Nähere wird durch eine „Fahrten-Ordnung“ bestimmt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

### **§ 6 – Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ausschließlich schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Einwendungen gegen den Ausschluss sind nicht möglich. Beiträge werden nicht erstattet.
6. Ein Mitglied, welches mit dem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitteilung ist mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Nachzahlung und deren Folgen, auszuführen.

### **§ 7 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Die jeweilige Höhe und der Zahlungsmodus sind in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des 1. Quartals zu entrichten.
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

### **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
der/die 1. Vorsitzende  
er/die 2. Vorsitzende  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Kassenführer/in  
einer/einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende
3. Jeder / Jede vertritt den Verein alleine.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach folgendem Modus gewählt:  
Bei Wahlen in Jahren mit gerader Zahl :  
1. Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzern  
Jahren mit ungerader Zahl :  
2. Vorsitzender , Kassenführer  
Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Nachfolger mit einfacher Mehrheit bestimmen.
6. Der Vorstand beschließt für sich einen Geschäftsverteilungsplan und für den Ablauf seiner Sitzungen eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche – in dringende Fällen mit verkürzter Frist - einberufen er ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
9. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, so kann dieser ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen
10. Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit durch die Leiter der Fachbereiche beraten und unterstützt. Er beruft die Bereichsleiter nach den notwendigen fachlichen Erfordernissen und ist befugt ggf. personelle Änderungen vorzunehmen. Die Beschlüsse dazu sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Darüber ist jeweils in der Ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Die jeweiligen Bereichsleiter sollen zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden, in denen Angelegenheiten ihres Bereichs auf der Tagesordnung stehen und haben zu diesen Punkten Stimmrecht.

### **§ 10 – Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen/eine Geschäftsstellenleiter(in) bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes regelt. Die Abberufung obliegt dem Vorstand

### **§ 11- Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres als Ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung verlangt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.  
Sie kann auch von einem Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, geleitet werden, wenn die Mitgliederversammlung dem vor Eintritt in die Tagesordnung zustimmt.
3. Ausschließlich der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Neuwahlen zum Vorstand,
  - b) Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes, ( schriftlich) Vorlage der Jahresabrechnung
  - c) Vorlage der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen
  - g) Beschlussfassung über die Fahrtenordnung und deren Änderungen
  - h) Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Schreiben an die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Absendung an, zu berufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Absendung an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift  
Wenn der Verein ein Mitteilungsblatt herausgibt oder in einem Mitteilungsblatt eines anderen Vereins regelmäßig eigene Mitteilungen verkündet und diese Mitteilungsblätter an die Mitglieder verschickt werden, kann die Einladung der Mitgliederversammlung auch in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht werden, anstelle der schriftlichen Einladung.
5. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

### **§ 12 – Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich
4. Diese prüfen jährlich die Rechnungslegung des Vorstandes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse auch bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Berichte der nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 13 – Auflösung**

Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 14 – Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins dem gemeinnützigen „Förderverein Hapag-Halle e.V.“ mit Sitz in Cuxhaven zu.

**Cuxhaven, den 21. Mai 2016**

**Hermann Lohse**

.....  
**1. Vorsitzender**

**Ralph Steller**

-----  
**2. Vorsitzender**